



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

151. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 23.12.2025

Nr. 17

Das amtliche Verkündigungsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Dillingen a.d. Donau unter www.landkreis-dillingen.de/Amtsblatt-landkreis-dillingen ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Dillingen a.d. Donau in 89407 Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, Zimmer 124 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wenn wir auf das Jahr 2025 zurückblicken, sehen wir ein Jahr, das uns alle gefordert hat – in der Kreispolitik, den Kommunen, Vereinen und Organisationen sowie in Wirtschaft, Kirche und Gesellschaft. Und zugleich sehen wir zurück auf ein Jahr, in dem unzählige Menschen Verantwortung übernommen, sich eingesetzt und miteinander unseren Landkreis vorangebracht haben. Für dieses Engagement, für Ihre Zeit, Ihre Ideen und Ihren persönlichen Beitrag möchte ich Ihnen ganz herzlich danken. Unsere Heimat lebt von Menschen, die anpacken – und davon haben wir viele.

Weihnachten erinnert uns daran, dass Hoffnung nicht laut sein muss, um Kraft zu geben. Sie zeigt sich im Zusammenhalt, in kleinen Gesten, in dem Mut, trotz Herausforderungen nach vorne zu blicken. Gerade in so bewegten Zeiten tut es gut, sich auf das zu besinnen, was uns verbindet. Diese Werte tragen unseren Landkreis – heute und in den kommenden Jahren.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedliches, gesegnetes Weihnachtsfest.
Möge die Weihnachtszeit Ihnen Zuversicht schenken, neue Kraft für das kommende Jahr geben und Momente der Freude bereiten.
Für 2026 wünsche ich uns allen Mut, Gesundheit und gemeinsames Vorankommen.

Markus Müller
Landrat



Inhaltsverzeichnis:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen
 - Selbständiges Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau“; Jahresabschluss 2024 – Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
 - Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2026
 - Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“
 - Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2026

1.

Aufgrund des Art. 41, Abs. 1 und 2 sowie Art. 27, Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) und des § 22 der Verbandsatzung vom 07.12.2022 (Amtsblatt des Landkreises Dillingen a. d. Donau Nr. 30 vom 14. Dezember 2022) erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen die folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026

wird im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen

auf 31.374.200 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben

auf 20.906.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

An Kreditaufnahmen für die Investitionen im Vermögensplan werden 12.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 4.154.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden mit 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Haushaltsplan tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 09.12.2025

Donau-Stadtwerke
Dillingen-Lauingen

Müller
Verbandvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan liegt am Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen im Verwaltungsgebäude, Regens-Wagner - Str. 8, 89407 Dillingen a. d. Donau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 41 KommZG, § 4 BekV und Art. 65, Abs. 3 GO).

Selbständiges Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a. d. Donau“; Jahresabschluss 2024 – Aufstellung, Behand- lung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Verwaltungsrat des „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a. d. Donau“ hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 den Jahresabschluss 2024 wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Dillingen a.d.Donau für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 27 Abs. 1 der Verordnung über Kommunalunternehmen mit einer Bilanzsumme von 17.800.253 € und einem Jahresüberschuss von 955.643 € festgestellt.
2. Ergebnisverwendung:
Aus dem Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von insgesamt 955.643 € wird ein Betrag in Höhe von 800.000,00 € an

den Landkreis Dillingen abgeführt. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 155.643 € wird zusammen mit dem Ergebnisvortrag zum 01.01.2025 auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Vorstand des Kommunalunternehmens wird für das Wirtschaftsjahr 2024 gem. § 27 KUV die Entlastung erteilt.

Die AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rupertistr. 7, 83278 Traunstein, hat den Jahresabschluss 2024 des Kommunalunternehmens gemäß § 27 KUV i.V.m. § 13 Abs. 3 der Satzung i.V.m. Art. 93 Landkreisordnung i.V.m. §§ 316 ff HGB geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an das KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresschluss des KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 93 LKrO Bay unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit

den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 93 LKrO Bay unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbar-

keit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrund- satzes der Fortführung der Unternehmenstätig- keit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunter- nehmens zur Fortführung der Unterneh- menstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebe- richt aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsver- merks erlangten Prüfungsnachweise. Zukün- tige Ereignisse oder Gegebenheiten können je- doch dazu führen, dass das Kommunalunter- nehmen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließ- lich der Angaben sowie ob der Jahresab- schluss die zugrunde liegenden Geschäftsvor- fälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jah- resabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre- chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er- tragslage des Kommunalunternehmens vermit- telt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesent- sprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunfts- orientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs- nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten be- deutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientier-

ten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Traunstein, 24. November 2025

AGP GmbH
Wirtschaftsprüfergesellschaft

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an sieben Tage lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer 134, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 27 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) öffentlich aus.

Dillingen a. d. Donau, den 15.12.2025
KDL – Kommunalunternehmen des
Landkreises Dillingen a. d. Donau

gez. gez.

Georg Feeß Sebastian Bundschuh
Vorstand Vorstandsmitglied

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsge- meinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2026

11

Die Gemeinschaftsversammlung hat die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 10 Abs.2 VGemO, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

11

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gundelfingen a.d.Donau, den 17.12.2025

Nägele
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenz- gruppe“

1

Aufgrund der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) und § 14 ff der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung für den Wasserzweckverband der „Unteren Brenzgruppe“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

813.700,00 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

282.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 180.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 135.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gundelfingen, den 16.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“

Dieter Nägele

1. Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.12.2025 Nr. 30-9410.312/26 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltssatzung 2026 mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 17.12.2025

Nägele
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

**des Schulverbandes für die
Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen
a.d.Donau**

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Verbandsversammlung für den Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

749.500,00 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

25.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltssatzung 2026 auf 646.400,00 Euro festgesetzt.

Für die Berechnung der Verbandsumlage 2026 wird die maßgebende Schülerzahlen nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 herangezogen. Diese beläuft sich auf 209 Schüler und setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Bächingen	11 Schüler
Stadt Gundelfingen	158 Schüler
Gemeinde Haunsheim	29 Schüler
<u>Gemeinde Medlingen</u>	<u>11 Schüler</u>
Zusammen	209 Schüler

Die Verbandsumlage wird auf 3.002,82 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gundelfingen, den 16.12.2025

Schulverband für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau

Dieter Nägele

1. Bürgermeister Stadt Gundelfingen
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.12.2025, Nr. 30-9410.406/26 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltssatzung 2026 mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 17.12.2025

Nägele
Verbandsvorsitzender

Dillingen a.d.Donau, 23.12.2025

Markus Müller
Landrat